

Unterweisungen nach Arbeitsschutzgesetz

- **Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.**
- **Der Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und durch den Unterwiesenen mit Unterschrift zu bestätigen.**
- **Die Nachweise über die geführten Unterweisungen sind aufzubewahren.**

Unterweisungen nach Gefahrstoffverordnung

- Die Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen anhand der Betriebsanweisung über vorhandene Gefahren sowie Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- Die Unterweisungen sind **mindestens einmal jährlich** und arbeitsplatzbezogen durchzuführen.
- Der Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und durch den Unterwiesenen mit Unterschrift zu bestätigen.



Unterweisungen nach Biostoffverordnung

- **Beschäftigte, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.**
- **Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mündlich und arbeitsplatzbezogen durchzuführen.**
- **Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisungen sind im Anschluss an die Unterweisung schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.**

Unterweisungen beim Strahlenschutz

- **Mitarbeiter sind über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für ihre Beschäftigung oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzanweisung zu unterweisen.**
- **Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen sind. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre bzw. ein Jahr lang nach der Unterweisung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.**

Unterweisungen nach Betriebssicherheitsverordnung

- Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschäftigten, die **Arbeitsmittel** benutzen, eine angemessene Unterweisung, insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren, erhalten.
- Betriebsanweisungen sind für die bei der Arbeit benutzten **Arbeitsmittel** für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.

Unterweisungen nach Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitsmittel sind vom Arbeitgeber bereitgestellte oder von Beschäftigten benutzte:

- **Geräte,**
- **Werkzeuge,**
- **Maschinen,**
- **Anlagen:** Insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Abs. 2 a GSG
 - Druckbehälteranlagen,
 - Dampfkesselanlagen,
 - Aufzugsanlagen,
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - Lageranlagen etc.

Arbeitsgruppe zum Thema Unterweisungen

- Mitglieder : Innerbetriebliche Fortbildungsbeauftragte
Betriebsarzt , PDL , UEO
Abteilungsleiter Wirtschaft , Hygienearzt
Arbeitssicherheit
- ZIEL: Die Klinik- und Institutsdirektoren sowie die Stationsleitungen sollen einen Überblick über die jährlich zu unterweisenden Themen und die dazu benötigten Informationen erhalten.
- Diskussionsstand der Arbeitsgruppe:
Was muss unterwiesen werden?
Wo befinden sich die jeweiligen Unterweisungsunterlagen?
Wann muss die Unterweisung durchgeführt werden?
Wer muss die Unterweisung (ggf. mit wem) durchführen?

Unterweisungsordner erstellen

- **Ordner 1: Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen“**
- **Ordner 2: Allgemeine Unterweisungsthemen**
- **Verteilung der Unterweisungsordner auf allen Stationen und Bereichen**
 - Ca. 100 Stück „Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen“**
 - Ca. 100 Stück „Allgemeine Unterweisungsthemen“**

Unterweisungen durchführen

- **Pflichtenübertragung zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz**
- **Schulung der „Leitenden Mitarbeiter“ (BiostoffVo)**
- **Unterweisung durch „Leitende Mitarbeiter“**
- **Kontrolle der Unterweisungen durch:**
 - **IBF bei Verwaltung, Ärzten etc.**
(Ende des Jahres, schriftliche Anfrage)
 - **PDL durch Qualifizierungsnachweis**

